



Technische Anschlussbedingungen Gas der ELE Verteilnetz GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV

Gültig ab 1. Dezember 2010

Die ELE Verteilnetz GmbH oder deren Beauftragte werden im Folgenden VNB genannt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Gas-Netzanschluss (Standard)
 - 2.1 Allgemeine Regelungen
 - 2.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen
 - 2.3 Bauliche Anforderungen
 - 2.4 Messeinrichtungen
 - 2.5 Voraussetzung für die Inbetriebnahme
 - 2.6 Planung, Betrieb und Instandhaltung
- 3 Gas-Netzanschluss (Gas-druckregel- und –messanlage -GDRM-Anlage-)
 - 3.1 Allgemeine Regelungen
 - 3.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen
 - 3.3 Bauliche Anforderungen
 - 3.4 Messeinrichtungen
 - 3.5 Voraussetzung für die Inbetriebnahme
 - 3.6 Planung, Betrieb und Instandhaltung
- 4 Anzeigen von Änderungen der Kundenanlage

1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen gelten für den Anschluss von Gas-Kundenanlagen über den Gas-Netzanschluss an das Gas-Verteilnetz der ELE Verteilnetz GmbH. Sie gelten sowohl für erstmalig errichtete Gas-Kundenanlagen als auch für Änderungen an bestehenden Anlagen.

Änderungen an bestehenden Gas-Kundenanlagen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie den Austausch, Zubau und Rückbau von Gasgeräten.

Diese Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren unter anderem die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.06.

2 Gas-Netzanschluss (Standard)

2.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit den Verteilnetzbetreiber (VNB) möglich.

Ein Standard-Gas-Netzanschluss liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner gleich 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (Häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen i. d. R. zur Wärmeerzeugung).

Im Zuge dieser vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar für Gas-Installationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas- Installationen“.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den VNB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „H“ und „L“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

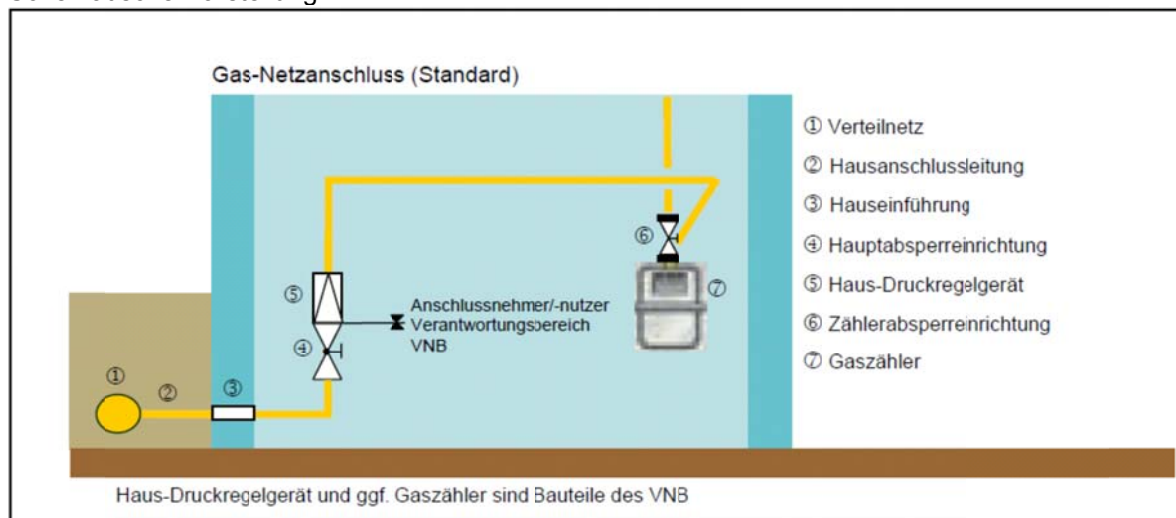
Der VNB kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/- nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch an seinem Gas-Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen.

2.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Wie in der nachstehenden Grafik verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses (Positionen 1-4) im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung (Position 4).

Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich das Hausdruckregelgerät (Position 5), welches im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB liegt und der Gaszähler (Position 7), welcher im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB bzw. Messstellenbetreibers steht.

Schematische Darstellung:



Sofern von der Montage des Gas-Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

2.3 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Gas-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Gas-Netzanschluss

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz ins Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle des Gas-Netzanschlusses muss tragfähig sein. Dieser darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung des Gas-Netzanschlusses ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Die Überdeckung beträgt in Gräben für Gas-Netzanschlüsse mindestens 0,6 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch den VNB. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann bei Bedarf der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses erfolgt bei unterkellerten bzw. nicht unterkellerten Gebäuden grundsätzlich an der Außenwand. Der Gas-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und lüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen - Allgemeine Planungsgrundlagen-) zur Verfügung.

Der Raum muss zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzanschlusses gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch Verschließen der Fensteröffnungen oder Türen, gesichert sein. Dieser Raum und die darin befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen jeder Zeit für autorisiertes Personal des VNB und im Notfall für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. In Mehrfamilienhäusern (> zwei Wohneinheiten) ist eine allgemeine Zugänglichkeit durch geeignete Maßnahmen (z.B. absperrender Raum) im Sinne der Manipulationserschwerung auszuschließen.

In technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) kann der Netzanschluss in einem Außenschrank installiert werden.

Wird vom Anschlussnehmer in unterkellerten Gebäuden eine DVGW-zertifizierte Mehrspartenhauseinführung eingebaut, so ist dies unter Angabe des Herstellers und des Typ's vor Baubeginn mit dem VNB abzustimmen.

In nicht unterkellerten Gebäuden erfolgt die Bodenplattendurchdringung für den Gasnetzanschluss grundsätzlich durch ein DVGW-zertifiziertes Einführungssystem (Einsparten- bzw. Mehrspartenhauseinführungen). Diese ist durch den Anschlussnehmer sach- und fachgerecht einzubauen. Die hierfür erforderlichen Informationen und Einbaudaten sind der Bauherrenmappe zu entnehmen. Diese ist unter www.bauherrenmappe-emscher-lippe.de abzurufen bzw. kann in den örtlichen Kundenkontaktstellen von ELE, RWW, Gelsenwasser und Telekom erhalten werden.

2.4 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu montieren. Messeinrichtungen müssen frei zugänglich, leicht ablesbar und verdrehsicher montiert werden. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert so, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gas-Netzanschlusses zu wählen.

Der Aufstellungsort muss trocken und belüftbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

2.5 Voraussetzung für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage durch Öffnen der Gashauptabsperreinrichtung ist, durch ein vom Anschlussnehmer zu beauftragenden Vertragsinstallationsunternehmen (VIU), der Antrag auf Inbetriebsetzung beim VNB einzureichen.

2.6 Planung, Betrieb und Instandhaltung

Gas-Kundenanlagen sind so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Betrieb und Instandhaltung von Gas-Kundenanlagen sind im DVGW Arbeitsblatt G 600 beschrieben. Das VIU hat den Anschlussnehmer in die Gas-Kundenanlage, in den Betrieb und die Instandhaltung einzuweisen.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlagen ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem VNB und dem Messstellenbetreiber jederzeitigen Zutritt zu den von ihnen betriebenen Einrichtungen (Gas-Netzanschluss, Hausdruckregelgerät, Messeinrichtung)

Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Gas-Netzanschluss und in der Gas-Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem VNB gemeldet.

3 Gas-Netzanschluss (Gas-druckregel- und –messanlage -GDRM-Anlage-)

3.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit dem VNB möglich.

Ein Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).

Im Zuge dieser vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar“ und G 492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar“.

Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „H“ und „L“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

Der VNB kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer wird davon unverzüglich unterrichtet. Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten der dadurch an seinem Gas-Netzanschluss entstehenden Folgemaßnahmen.

3.2 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage befindet sich i. d. R. im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i. d. R. hinter der Schweißnaht der ersten Flanschverbindung an der letzten ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich daran anschließende Gas-Kundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.

Sofern von der Installation des Netzanschlusses das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnutzer/-nehmer schriftlich deren Zustimmung nach.

3.3 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Anschlussnehmer/-nutzer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Gas-Netzanschlusses an das Verteilnetz des VNB zu schaffen.

Netzanschlussleitung

siehe unter 2.3
Punkt Gas- Netzanschluss

Aufstellungsräume für GDRM-Anlagen

Die Räumlichkeiten für eine technisch geeignete Unterbringung der GDRM-Anlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitzustellen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten.

Die Größe der Räume wird individuell durch den VNB festgelegt.

Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit dem VNB die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung von GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Anlagen mit maximalen Eingangsdrücken ≤ 5 bar und
Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)

Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbstständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z.B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Sind obige Bedingungen an den Aufstellraum nicht erfüllt, gelten zusätzlich besondere brandschutztechnische Anforderungen (siehe DVGW Arbeitsblatt G 459-2)

2. Anlagen mit Eingangsdrücken > 5 bar oder
Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Diese GDRM-Anlagen müssen grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken.

Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein (Panikschlösser). Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

In Kellerräumen aufgestellte GDRM-Anlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Außenwände von GDRM-Anlagen auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster haben; Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen, Lüftungsöffnungen, Atmungs-, Entspannungs- und Ablaseleitungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen zu Gebäuden angeordnet sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

Der Aufstellungsraum von GDRM-Anlagen muss eine ausreichende natürliche Durchlüftung, in der Regel als Querbelüftung, aufweisen. Die Belüftungsöffnungen

sind an möglichst tiefer Stelle, die Entlüftungsöffnungen in Decken bzw. Dachhöhe so anzubringen, dass sie auf Dauer frei bleiben. Der freie Querschnitt der unverschließbaren Be- und Entlüftungsöffnungen muss jeweils mindestens 0,25 % der Grundfläche betragen.

Wird auf einen Anschluss von Atmungsleitungen zur Atmosphäre verzichtet, so müssen die Be- und Entlüftungsöffnungen gleichmäßig verteilt sein und der Querschnitt der Be- und Entlüftungsöffnungen muss jeweils mindestens 0,5 % der Grundfläche betragen.

Wenn sich der Fußboden um mehr als 3 m unter Erdgleiche befindet, ist eine technische Belüftung vorzusehen, die mindestens einen zweifachen Luftwechsel pro Stunde ermöglicht.

GDRM-Anlagen bzw. Komponenten von GDRM-Anlagen sind so zu beheizen, wie es für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Der Aufstellungsraum der GDRM-Anlage ist frostfrei zu halten.

GDRM-Anlagen sind gegen schädliche äußere Einwirkungen und Belastungen, z. B. aufgrund von Fahrverkehr (z.B. Verkehr auf Werksgelände), Wärmestrahlung usw. im erforderlichen Umfang zu schützen. Die entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. der Anfahrerschutz, werden durch den VNB individuell festgelegt.

In begehbaren GDRM-Anlagen müssen die Böden von Räumen mit explosionsgefährdeten Bereichen einen elektrostatisch ableitfähigen und funkenhemmenden Belag haben (z.B. Beton, ableitfähige Fliesen oder verzinkte Gitterroste). Der Ableitwiderstand darf einschließlich Bodenbeläge den Wert von $10^8 \Omega$, gemessen nach DIN EN 1081, nicht überschreiten.

Zum Schutz der baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen gegen Blitzeinwirkungen ist die Installation eines geeigneten Blitzschutzsystems nach DIN EN 62305 erforderlich.

3.4 Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Zustandsmengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich von dem VNB bzw. Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit dem VNB installiert.

Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Zustandsmengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem VNB den Aufstellort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von dem VNB angegebenen DIN-Typen kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar montiert sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer eine Spannungsversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und einen Telekommunikationsanschluss im Anlagenebenraum bzw. in unmittelbarer der Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der Messstellenbetreiber/ VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem Messstellenbetreiber/ VNB abzustimmen.

3.5 Voraussetzung für die Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses (GDRM-Anlage) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen. Die Prüfungen der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstandes sind dabei von einer anerkannten Elektrofachfirma nach UVV BGV A3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1, durchzuführen. Die Prüfungen sind zu bescheinigen und dem VNB vor Inbetriebnahme zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck der ordnungsgemäßen Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten kann vom VNB zur Verfügung gestellt werden.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i. d. R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt, und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gas-Kundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass diese Anlage in seinem Eigentum/Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

3.6 Planung, Betrieb und Instandhaltung

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird durch den VNB erfüllt.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den Betrieb der Gas-Kundenanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer seine Anlage oder Teile davon Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich.

Der Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) kann vom Netz getrennt werden, soweit dies z.B. zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der VNB wird den Anschlussnehmer/-nutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichten. Der VNB wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem VNB und dem Messstellenbetreiber jederzeitigen Zutritt zu den von ihnen betriebenen Einrichtungen. (Gas-Netzanschluss, Hausdruckregelgerät, Messeinrichtung)

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gas-Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem VNB gemeldet.

4. Anzeigen von Änderungen der Kundenanlage

Alle Maßnahmen die unter Punkt 1 im Geltungsbereich beschrieben werden, sind dem VNB vom Anschlussnehmer/-nutzer mitzuteilen, da sich hierdurch die Vorhalteleistung des Gas-Netzanschlusses ändern kann, bzw. Rückwirkungen auf das Gas-Netz des VNB nicht auszuschließen sind.